|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0171 |
| Titel | Pfarrer (Ruhegehalt). |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 73 |

[*p. 73*] Mit Zuschrift vom 30. Dezember 1943 ersucht Pfarrer Rudolf Reich, in Dorf, alters- und gesundheitshalber um Entlassung vom Pfarramt der Kirchgemeinde Dorf und vom Dienst in der zürcherischen Landeskirche auf den 30. April 1944 und bittet um Ausrichtung eines Ruhegehaltes gemäß § 67 des Kirchengesetzes.

Das ärztliche Zeugnis von Dr. med. O. Iseli, Andelfingen, vom 24. Dezember 1943 macht geltend, daß die ärztliche Untersuchung von Pfarrer Reich zwar noch keine dauernde Arbeitsunfähigkeit ergebe, daß aber in Rücksicht auf die vielen Krankheiten, die Pfarrer Reich in den letzten Jahren durchgemacht habe, eine Pensionierung empfohlen werden müsse.

Pfarrer Rudolf Reich, von Basel, geboren am 14. November 1883, ordiniert am 17. November 1907, wirkte zunächst als Pfarrer von Densbüren (Aargau), vom 7. Dezember 1907 bis Ende November 1909. Die außerkantonale Dienstzeit von 1 Jahr 11 Monaten 21 Tagen ist zu drei Vierteln, d. h. mit 1 Jahr 6 Monaten 23 Tagen anzurechnen. Die Dienstzeit im Kanton Zürich beträgt bis zum Tag seines Rücktritts am 30. April 1944 34 Jahre 5 Monate 2 Tage. Es sind also Pfarrer Reich an Dienstjahren im ganzen 35 Jahre 11 Monate 25 Tage anzurechnen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag des Kirchenrates und der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Pfarrer Rudolf Reich, in Dorf, wird auf den Zeitpunkt seines Rücktrittes, 30. April 1944. ein jährliches Ruhegehalt von Fr. 4950 bewilligt.

II. Mitteilung an Pfarrer Rudolf Reich, die Kirchenpflege Dorf, den Kirchenrat, sowie an die Direktionen des Innern und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]